

Hauptsatzung

der Stadt Werne vom 15.03.2018

¹⁾ zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom ____ VI/252

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW, S.966.), hat der Rat der Stadt Werne am 07.03.2018 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Stadtrecht

Im Jahre 1362 hat der münsterische Landesherr, Bischof Graf Adolf von der Mark, der Stadt Werne die eigene Marktfreiheit mit Gerichtsbarkeit verliehen. Durch diesen Verleihungsakt wurde die Stadtwerdung abgeschlossen.

§ 2

Stadtgebiet und Stadtbezirke

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus den Gemarkungen Werne-Stadt und Werne-Stockum. Es hat eine Größe von 7.606 ha.
- (2) Die frühere Gemeinde Stockum bildet bis auf weiteres den Bezirk Stockum. Er führt den Namen „Stockum, Stadt Werne“.
- (3) Die Grenzen des Stadtgebietes am 15.03.2018 ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Die Stadt Werne gehört seit dem 01.01.1975 zum Kreis Unna.

§ 3

Wahrzeichen

- (1) Die Stadt Werne führt Wappen, Flagge und Siegel.
- (2) Das Stadtwappen stellt St. Christophorus mit dem Jesusknaben auf der linken Schulter, in der rechten Hand den Eichenstamm haltend, vor sich das Schild der Stadt Werne mit rotem Balken auf goldenem Feld, dar.

- (3) Die Flagge der Stadt Werne zeigt die Farben Gold und Rot.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen und die Umschrift „Stadt Werne“. Es findet in den drei nachstehenden Größen Verwendung.



§ 4 Bezeichnung der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Werne“.
- (2) Die Mitglieder führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 5¹⁾ Ausschüsse und Arbeitskreise

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse, außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen, gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Ausschüsse beraten bzw. entscheiden in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung, Verordnung oder durch Beschluss des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses in Einzelfällen übertragen sind.
- (3) Die Ausschüsse können in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Entscheidungen dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin übertragen.
- (4) Im Übrigen nehmen die Ausschüsse zu allen Angelegenheiten empfehlend Stellung.

§ 6

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.

§ 7 ¹⁾

Aufgaben des Denkmalschutzes

Die Aufgaben des Denkmalschutzausschusses und der Denkmalpflege im Sinne des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG -) vom 11.03.1980 werden dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung und Wirtschaftsförderung zugewiesen.

§ 8 ¹⁾

Bezirksausschuss

- (1) Für den Bezirk Stockum wird ein Bezirksausschuss mit neun Mitgliedern gebildet. Dieser besteht aus Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern. Letztere müssen im Ortsteil Stockum wohnen und dem Rat angehören können. Im Übrigen gilt § 39 Abs. 4 GO NRW.
- (2) Der Bezirksausschuss wählt aus den ihm angehörenden Ratsmitgliedern einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und 1 Stellvertreter/Stellvertreterin. Im Übrigen gilt § 39 Abs. 4 GO NRW.
- (3) Dem Bezirksausschuss werden gemäß § 41 (2) GO NRW im Rahmen der vom Rat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der erlassenen Richtlinien die nachfolgenden Aufgaben übertragen, soweit ihre Entscheidung sich auf den Stadtbezirk beschränkt und sie sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Stadt innerhalb des Bezirks Stockum realisieren lassen. Ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Verwaltung und Aufgaben, die in die gesetzliche Zuständigkeit anderer Ausschüsse fallen (z. B. Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss), Ausschuss für Schule und Sport).

Im Einzelnen werden folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:

Amtsblatt der Stadt Werne

I/1 Jahrgang: 2018

Ausgabe: 04

Ausgabetag: 15.03.2018

1. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen und der Straßen, Wege und Plätze einschl. der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht handelt,
 2. äußere Gestaltung und wesentliche Ausstattung der im Stadtbezirk gelegenen öffentlichen Einrichtungen (z. B. solche in den Bereichen Schule, Bildung, Kultur, Sport, Freizeit, Soziales, Gesundheit, Verkehr, öffentliches Grün),
 3. Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände, sonstiger Vereinigungen, Initiativen und gemeinnütziger Stiftungen,
 4. städtische Veranstaltungen u. a. in den Bereichen Schule, Bildung, Kultur, Sport, Soziales, Gesundheit.
- (4) Im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben sollen die entsprechenden Fachausschüsse frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.
- (5) Der Bezirksausschuss ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören. Insbesondere ist ihm vor der Beschlussfassung des Rates und anderer Fachausschüsse frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu den nachfolgenden Punkten zu geben, die nur den Stadtbezirk betreffen:
1. Allgemeine Verwaltung:
 - Schaffung neuen Ortsrechts
 - Änderung der Bezirksgrenzen
 - Entsendung von Vertretern in Organe und andere Gremien bezirksbezogener Einrichtungen
 - Benennung von Schiedsrichtern/Schiedsfrauen, Schöffen/Schöffinnen, Geschworenen und ehrenamtlichen Richtern/Richterinnen (Vorschlagsliste)
 2. Öffentliche Einrichtungen:
Planung, Errichtung und wesentliche Änderungen städtischer Schul-, Kultur-, Sport-, Freizeit-, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen sowie anderer öffentlicher Einrichtungen

3. Stadtplanung und Bauwesen:

- Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes
- Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen
- Verkehrsplanung
- öffentliche Parkanlagen
- Festlegung von Denkmälern

- (6) Unberührt bleibt das Recht des Bezirksausschusses, zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.
- (7) Die eingerichtete Bezirksverwaltungsstelle, z. Z. in der Kardinal-von-Galen-Schule, bleibt erhalten.
- (8) Der Bezirksausschuss entscheidet über die Vergabe einer jährlich vom Rat im Vermögenshaushalt zur Verfügung gestellten Summe in eigener Zuständigkeit.

§ 9¹⁾

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Die Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Werne fällt.
- (2) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden wird dem jeweils für das betroffene Sachgebiet zuständigen Fachausschuss übertragen. Berührt eine Angelegenheit die Zuständigkeit mehrerer Fachausschüsse, obliegt die Erledigung von Anregungen und Beschwerden demjenigen Fachausschuss, dessen Zuständigkeit am stärksten betroffen ist. In weitergehenden Zweifelsfällen obliegt sie dem Haupt- und Finanzausschuss.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Werne fallen, sind vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/ die Antragstellerin und der Fachausschuss bzw. der Haupt- und Finanzausschuss sind hierüber zu unterrichten. Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit der Stadt Werne, so ist der Antrag dem Fachausschuss bzw. dem Haupt- und Finanzausschuss zuzuleiten, der über die weitere Behandlung entscheidet.
- (4) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

- (5) Von einer Prüfung der Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (6) Dem Antragsteller/ Der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (7) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (8) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 2 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 10 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Rat und in den Ausschüssen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger/-innen und sachkundige Einwohner/-innen erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen von Unterausschüssen, Kommissionen, Beiräten und Arbeitskreisen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt, unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalls, auch für Teilnahmen an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz sowie der Höchstbetrag des Verdienstausfallersatzes richtet sich nach § 3a Abs. 1 und 2 der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

- e) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW, Vorsitzende der Ausschüsse des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses und Fraktionsvorsitzende -bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 46 GO NRW in Verbindung mit der EntschVO.

§ 11a

Zuschussgewährung bei elektronischer Gremienarbeit

- (1) Ratsmitgliedern, die auf der Grundlage der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Werne, Einladungen und Dokumente zu den Sitzungen in elektronischer Form erhalten, wird für die Bereitstellung ihres eigenen Endgerätes (zum Beispiel Tablet) auf Antrag ein einmaliger Zuschuss in einer vom Rat beschlossenen Höhe für die Wahlperiode gewährt.
- (2) Wird im Anschluss an die Zuschusszahlung zusätzlich oder ausschließlich die Übersendung der Einladungen und Dokumente in Papierform beantragt, soll der Zuschuss erstattet werden.

§ 12

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat unterrichtet die Einwohner möglichst frühzeitig über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall gemäß § 23 GO NRW.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt Werne handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 13¹⁾

Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgelegt.

Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin wird die Befugnis gem. § 29 abs. 2 GO NRW übertragen, über das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Ablehnung eines Ehrenamtes zu entscheiden.

- (2) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin trifft gem. § 73 Abs. 3 Satz 1 GO die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

- (3) Für Bedienstete in Führungsfunktionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt eine Entscheidung nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder zustande, entscheidet der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin.
- (4) Im Übrigen hat der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (5) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 14

Beigeordnete

Es werden zwei Beigeordnete gewählt. Einer/Eine der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum/zur allgemeinen Vertreter/Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“ bzw. „Erste Beigeordnete“.

§ 15

Verträge mit bestimmten Personen

- (1) Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Die Genehmigung gilt als erteilt für
 - a) Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - b) Aufträge aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung auf Beschluss eines Ausschusses,
 - c) Aufträge aufgrund feststehender Tarife.

- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin, der/die Beigeordnete, bzw. der/die allgemeine Vertreter/in sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten

§ 16

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
Diese soll mit der Hälfte der durchschnittlichen Arbeitszeit einer vergleichbaren vollbeschäftigten Angestellten für den Bereich der Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin kann eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18 und 19 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes bestellen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt Werne mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche, die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplanes sowie die Erstellung des Berichtes über die Umsetzung des Gleichstellungsplanes mit.
- (4) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.

- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 17

Veröffentlichung von Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Werne verkündet, das nach Bedarf erscheint. Für die öffentliche Zustellung wird gem. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) der Aushang im Bekanntmachungskasten im Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, bestimmt. Gleichzeitig erfolgt eine Veröffentlichung im Internet.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Werne infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang im Amtlichen Bekanntmachungskasten der Stadt Werne im Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Erdgeschoss. Der Aushang kann nachrichtlich auch zusätzlich im Gebäude der Verwaltungsstelle im Bezirk Stockum erfolgen. Auf der Bekanntmachung im Stadthaus sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Abnahme zu bescheinigen. Sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich im Amtsblatt der Stadt Werne unverzüglich nachzuholen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang im Amtlichen Bekanntmachungskasten der Stadt Werne im Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Erdgeschoss, öffentlich bekanntgemacht.

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

§ 18 Amtsblatt

- (1) Herausgeber des Amtsblattes der Stadt Werne ist der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin.
- (2) Das Amtsblatt
 - a) führt im Titel die Bezeichnung „Amtsblatt der Stadt Werne“,
 - b) gibt den Ausgabetag an und ist jahrgangswise fortlaufend nummeriert,
 - c) gibt die Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen an,
 - d) ist einzeln zu beziehen und
 - e) ist im Internet auf den Seiten der Stadt Werne unter www.werne.de (Bürger, Politik – Amtsblätter) abrufbar bzw. kann als kostenfreier elektronischer Newsletter bestellt werden.

§ 19¹⁾ Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen

Der wesentliche Inhalt der Ratsbeschlüsse im Sinne des § 52 Abs. 2 GO NRW ist, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird, und vorbehaltlich abweichender Regelungen den örtlichen Tageszeitungen und Online-Angeboten (z. Z. Ruhr-Nachrichten, Werne Plus, o.a.) zur redaktionellen Veröffentlichung zugänglich zu machen.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Werne in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Werne vom 08.07.1997 außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 07.03.2018 stimmt mit dieser Gebührensatzung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Amtsblatt der Stadt Werne

I/1 Jahrgang: 2018 Ausgabe: 04 Ausgabetag: 15.03.2018

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 15.03.2018

gez.
Lothar Christ
Bürgermeister

¹⁾ zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom _____ VI/252